

Abstimmung vom 5.7.1908

Der Gewerbeartikel nimmt die Abstimmungshürde im zweiten Anlauf

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerwesen

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Gewerbeartikel nimmt die Abstimmungshürde im zweiten Anlauf. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 109–110.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Angesichts des harten Wettbewerbs und sozialer Missstände in den Arbeits- und Lehrlingsverhältnissen drängen seit den 1880er-Jahren sowohl Arbeitnehmerorganisationen als auch der Schweizerische Gewerbeverein vehement auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Gewerwesen. Doch ein entsprechender Verfassungsartikel scheitert 1894 zur allgemeinen Überraschung einerseits am antizentralistisch und freihändlerisch motivierten Widerstand der französischen und der katholischen Schweiz, andererseits an der Gegenwehr eines Teils der Gewerbetreibenden. Diese befürchten, der Kompetenzartikel führe letztlich zu einer rein auf den Arbeiterschutz und kaum auf die Gewerbeförderung ausgerichteten Gesetzgebung (vgl. Vorlage 41).

Der Schweizerische Gewerbeverein greift das Thema nach der Abstimmungsniederlage bald wieder auf. Er verlangt 1903 in einer Eingabe einen neuen Verfassungsartikel und bereitet eine entsprechende Volkinitiative vor. Auch der Schweizerische Arbeitertag von 1905 verlangt neuerlich einen Gewerbeartikel in der BV. Der Bundesrat nimmt das Anliegen bereitwillig auf und verabschiedet noch im selben Jahr seine Botschaft ans Parlament. Er vertritt die Ansicht, dass die Angelegenheit seit 1894 noch dringender geworden ist.

Die Notwendigkeit einer Gesetzgebungskompetenz ist in den Räten unbestritten. Zu Diskussionen Anlass gibt indes die Frage, ob neben dem eigentlichen Kompetenzartikel in der Verfassung auch ein entsprechender Vorbehalt zur Handels- und Gewerbefreiheit verankert werden müsse, damit diese einer interventionistischen Gewerbegesetzgebung nicht entgegenstehe. Im Hinblick auf die geforderten Massnahmen der Gewerbeförderung hatte der Gewerbeverein dies verlangt.

GEGENSTAND

Der vorgeschlagene Art. 34ter hat praktisch denselben Wortlaut wie die 1894 gescheiterte Bestimmung: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerwesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel schlägt keine hohen Wellen. Organisierter Widerstand ist nicht mehr auszumachen. Auch grundsätzliche Einwände aus ordnungspolitischen oder föderalistischen Motiven bleiben diesmal weitgehend aus. Die Parteien stellen sich wie der Gewerbeverein geschlossen hinter das Begehren. Dieser gibt sich angesichts der ausführlichen parlamentarischen Debatte mit dem reinen Kompetenzartikel ohne Vorbehalt bei der Handels- und Gewerbefreiheit zufrieden.

Der Artikel wird im Vorfeld der Abstimmung als dringend notwendig bezeichnet, weil die in einigen Kantonen entstandenen Bestimmungen aufgrund des kantonsübergreifenden gewerblichen Verkehrs ungenügend seien. Auch wird zum Teil bemängelt, dass diese Gesetze zu einseitig auf den Arbeiterschutz ausgerichtet seien. Der Verfassungsartikel wird als Grundlage für eine umfassende Gewerbegesetzgebung bezeichnet, die

die Berufsbildung und den Arbeitnehmerschutz verbessern, die Arbeitsverhältnisse klären, aber auch das Gewerbe vor ungerechtfertigter Konkurrenz schützen soll. Das Gesetzgebungsprogramm des Gewerbevereins sieht eine Dreiteilung vor: «a) Regelung des Verhältnisses zwischen Meister, Arbeiter und Lehrling, Berufsbildung, Berufsvereine, Vermittlung bei Streiken, Stellenvermittlung und Placierungswesen. b) Unlauterer Wettbewerb und Hausierwesen, Submissionswesen. c) Förderung des Gewerbes, Gewerbeberichte» (NZZ vom 23.6.1908; Schweizerischer Gewerbeverein 1907).

ERGEBNIS

Volk und Stände nehmen den Gewerbeartikel mit grossem Mehr an. 71,5% der Stimmenden befürworten ihn, nur in Appenzell Innerrhoden resultiert eine ablehnende Mehrheit. In allen anderen Kantonen sagen mindestens 60% der Stimmenden Ja. In den französischsprachigen Kantonen sind die Jastimmenanteile etwas tiefer als in der Deutschschweiz, wobei jedoch in Genf mit 91,3% Jastimmen die gesamtschweizerisch höchste Zustimmung resultiert.

QUELLEN

BBI 1905 V 538; BBI 1908 II 755. NZZ vom 23.6. und 2.7.1908. Schweizerischer Gewerbeverein 1907 Fischer 1996: 186–190, Funk 1925: 108.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.